

Globethics Repository



Gentechnik im Ausserhumanen Bereich

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book
Authors	Germann, Hans Ulrich
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-09-18 19:15:47
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/183080

GENTECHNIK IM AUSSERHUMANEN BEREICH

Zur politisch-rechtlichen Regelung in der Schweiz

Die Kommission Kirche und Gesellschaft des Kirchenbundes lehnt die Genschutzinitiative ab. Sie setzt sich für eine Überarbeitung der Gen-Lex-Vorlage des Bundesrates ein. In der Vernehmlassungsantwort, die auf den Werten Nachhaltigkeit, Würde der Kreatur, Erhaltung der biologischen Vielfalt und Gerechtigkeit basiert, hat die Kommission zu dieser Stellung genommen.

ABSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Kommission Kirche und Gesellschaft

Genschutzinitiative zu restriktiv – Gen-Lex-Vorlage ungenügend

Dank der Genschutz-Initiative gibt es heute eine breite politische Auseinandersetzung über die Probleme der Gentechnik. Unter dem Druck der Initiative wurde die Gen-Lex-Vorlage als indirekter Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die Kommission Kirche und Gesellschaft des Kirchenbundes ist mit beiden Vorlagen nicht einverstanden. Die Initiative ist zu restriktiv, die Gen-Lex-Vorlage muss überarbeitet werden.

Die Gentechnik befindet sich in einer stürmischen Entwicklung; Chancen und Risiken sind gross. Noch ist ihre Anwendung im ausserhumanen Bereich ungenügend geregelt. Die Kommission Kirche und Gesellschaft äussert sich nicht zum Gesetz als solchem, sondern zu den ethischen Rahmenbedingungen einer zukunftsweisenden Regelung. Ihrer Meinung nach muss die Gesetzgebung fünf ethische Gesichtspunkte berücksichtigen:

- die lebensdienliche Nutzung der Technik,
- die Würde der Kreatur,
- die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- die Nachhaltigkeit / die Risikominimierung,
- die Gerechtigkeit.

Gentechnische Eingriffe instrumentalisieren Tiere, Pflanzen und andere Organismen. Wenn sie dem Leben dienen (Bekämpfung des Hungers, Förderung der Gesundheit, Schutz der Umwelt) und den übrigen ethischen Gesichtspunkten Rechnung tragen, sollen sie erlaubt sein.

„Würde der Kreatur“ heisst, dass Tiere und Pflanzen einen eigenen Wert haben - abgesehen vom Nutzen, den sie für den Menschen darstellen. Eine Güterabwägung zwischen dem angestrebten Ziel und dem Schutz der Würde der Kreatur ist zwingend nötig. Die Kommission Kirche und Gesellschaft ist deshalb für eine sehr sorgfältige Bewilligungspraxis.

Die Gen-Lex-Vorlage bezieht die Würde der Kreatur auf Tiere und Pflanzen. Der Begriff „Würde der Kreatur“ weist aber darüber hinaus. Dieser Erweiterung trägt die Kommission mit dem Gesichtspunkt „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ Rechnung. Er umfasst die Ökosysteme, den genetischen Reichtum und die Artenvielfalt. Auch sie können durch Gentechnik zu Schaden kommen.

„Nachhaltigkeit“ bei gentechnischen Eingriffen heisst in erster Linie, dass die kurz- und die langfristigen Risiken sehr klein gehalten werden müssen. Die globalen Lebensgrundlagen dürfen nicht gefährdet werden. Gentechnisch veränderte Organismen, die in die Umwelt gelangen, können nicht mehr zurückgeholt werden. Es besteht die Gefahr, dass sie dort grossen Schaden anrichten.

Bei der Anwendung der Gentechnik spielt aber auch der Gesichtspunkt „Gerechtigkeit“ eine wichtige Rolle. Die Kommission anerkennt die Notwendigkeit, geistiges Eigentum zu schützen, doch die mit dem Schutz zusammenhängenden Gewinne müssen gerecht verteilt werden.

Die Kommission erachtet eine gesetzliche Regelung mit der genannten Zielsetzung als unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung der Gentechnik im ausserhumanen Bereich und setzt sich deshalb für eine Überarbeitung der Gen-Lex-Vorlage ein.

Bern, 30.04.1998

Kommission Kirche und Gesellschaft

GEN-LEX-VORLAGE

Einleitung

Die Gentechnik ist eine seit Jahrzehnten eingeführte Technik. Sie wird im humanen Bereich – Medizin – und im ausserhumanen Bereich – Landwirtschaft, Umwelt, Lebensmittel – eingesetzt. Selbst die „Genverbotsinitiative“, wie die zur Abstimmung kommende Initiative kritisch bezeichnet wird, lässt die Anwendung der Gentechnik in einigen Bereichen zu. Die Initiative verbietet transgene Tiere; die Gen-Lex-Vorlage verlangt eine Güterabwägung, bevor transgene Tiere hergestellt werden dürfen. Die Initiative verbietet die Freisetzung transgener Pflanzen; die Gen-Lex-Vorlage sieht eine Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes vor: die Würde der Kreatur und die Erhaltung der biologischen Vielfalt dürfen durch die Gentechnik nicht gefährdet werden. Schliesslich verbietet die Gen-schutzinitiative die Patentierung gentechnischer „Erfindungen“. Die Gen-Lex-Vorlage sagt dazu nichts.

Mit der Motion „Ausserhumane Gentechnologie. Gesetzgebung“, die kurz als „Gen-Lex-Motion“ bezeichnet wird, hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, die Gesetzgebung über die ausserhumanen Anwendungen der Gentechnik zu überprüfen und, wenn nötig, Änderungen vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gen-Lex-Motion hat der Bundesrat eine Vorlage ausgearbeitet, die Anpassungen in neun Gesetzen und in einem Bundesbeschluss vorsieht. Die Anwendung der Gentechnik wird also nicht in einem einzigen Gesetz geregelt, sondern in den Geset-

zen, die einzelne Problemkreise regeln. Beispielsweise: die Anwendung der Gentechnik im Bereich der Lebensmittel wird im Lebensmittelgesetz geregelt. Haftungsfragen im Zusammenhang mit Gentechnik werden im Haftpflichtgesetz eingefügt. Rechtliche Fragen, die die Anwendung der Gentechnik allgemein betreffen (zum Beispiel Definitionsfragen, Bestimmungen zur Würde der Kreatur), werden im Umweltschutzgesetz für alle Anwendungsbereiche der Gentechnik geregelt. Der Bundesrat verzichtet, entsprechend früheren Beschlüssen, auf ein eigentliches Rahmen- oder Koordinationsgesetz für die Gentechnik.

Ende 1997 hat der Bundesrat die Vernehmlassung über die Gen-Lex-Vorlage eröffnet; sie dauert bis Ende März 1998. Voraussichtlich wird die Botschaft zur Gen-Lex-Vorlage noch vor der Abstimmung über die Genschutzinitiative vom 7. Juni 1998 an das Parlament gerichtet.

Die Gen-Lex-Vorlage stellt ein Stück weit einen indirekten Gegenvorschlag zur Genschutzinitiative dar. Die Einschränkung ist aus zwei Gründen nötig:

- Einerseits ist die Vorlage vom Parlament noch nicht behandelt worden. Dieser Vorbehalt kann mit einem Hinweis auf die Gen-Lex-Motion etwas abgeschwächt werden; dort hat das Parlament den Auftrag zur Ausarbeitung der Gesetzesvorlage ziemlich präzise beschrieben. Dennoch ist das Parlament frei in der Beratung der einzelnen Gesetze. Der indirekte Gegenvorschlag ist somit noch unverbindlich.
- Andererseits sind die Bereiche der Genschutzinitiative und der Gen-Lex-Vorlage nicht deckungsgleich. So betrifft beispielsweise die Genschutzinitiative den Lebensmittelbereich nur indirekt.

Die Kritik an der Gen-Lex-Vorlage kann im wesentlichen in fünf Punkten zusammengefasst werden:

1. Unverbindlichkeit der Formulierungen

An verschiedenen Stellen werden im Gesetzesentwurf „kann“-Formulierungen verwendet. Dies ist zu unverbindlich. Beispiele dazu finden sich in der Vernehmlassungsantwort.

2. Unübersichtlichkeit der Bestimmungen

Besonders erwähnenswert sind:

- Verfahrensregeln (Bewilligungsverfahren) sind im Umweltschutzgesetz nicht klar festgelegt.
- Die Bestimmungen über Tiere finden sich in verschiedenen Gesetzen. Hinweise auf die in anderen Gesetzen festgehaltenen Bestimmungen fehlen.

3. Würde der Kreatur und Güterabwägung

Der Begriff der Würde der Kreatur wird an mehreren Stellen in das Gesetz eingefügt, aber kaum präzisiert. Um zu prüfen, ob zum Beispiel ein Tierversuch durchgeführt werden darf, wird eine Güterabwägung gefordert, aber nicht näher festgelegt.

4. Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird zwar im Natur- und Heimatschutzgesetz erwähnt, aber es fehlt ein Instrumentarium, um die Auswirkungen von gentechnischen Eingriffen auf die biologische Vielfalt zu prüfen.

5. Gerechtigkeit

Dieser Gesichtspunkt weist über die Gen-Lex-Vorlage hinaus; es geht um zwei Aspekte:

- Der Schutz des geistigen Eigentums (Patent), der die wirtschaftliche Seite der Gentechnik regelt, wird in der Gen-Lex-Vorlage nicht angesprochen.

- Die Gentechnik vergrössert die Macht der Industrieländer und der multinationalen Konzerne. Leidtragende sind aller Voraussicht nach die Entwicklungsländer. Die Entwicklungszusammenarbeit sollte daher auch in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werden.

Hans Ulrich Germann

Vernehmlassungsantwort

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Kommission Kirche und Gesellschaft

1. Ethische Grundlage

Zur Beurteilung der Gen-Lex-Vorlage aus ethischer Sicht halten wir folgende vier Werte für grundlegend: Nachhaltigkeit, Würde der Kreatur, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Gerechtigkeit. Die Entwicklung der Gentechnik soll so gesteuert werden, dass sie sich an den genannten Werten orientiert. Diese Werte sind in der Bundesverfassung verankert und durch die Gen-Lex-Motion weitgehend anerkannt.

In der theologischen Ethik ist die Rede von der Bewahrung der Schöpfung. Darin eingeschlossen sind die Würde der Kreatur, die biologische Vielfalt, die Nachhaltigkeit. Bewahrung der Schöpfung umfasst noch mehr: auch Landschaften sind als Teil der Schöpfung zu betrachten: Eingriffe dürfen nicht willkürlich erfolgen. Das Gutachten von Balzer, Rippe und Schaber greift zu kurz, wenn in diesem Zusammenhang nur ästhetische Gesichtspunkte geltend gemacht werden. Die Rede von der Schöpfung Gottes bringt zum Ausdruck, dass der Mensch als Handelnder sowohl der Schöpfung gegenübersteht als auch Teil der Schöpfung ist.

Würde der Kreatur

Die Würde der Kreatur setzt dem menschlichen Handeln Grenzen: Tiere, Pflanzen und andere Organismen stehen dem Menschen nicht einfach zur freien Verfügung. Je höher die Entwicklung eines Organismus ist, um so grösser sind dessen Ansprüche bezüglich Würde. Auf methodischer Ebene verlangt die Würde der Kreatur eine Güterabwägung: Zur Rechtfertigung eines belastenden Eingriffs müssen gute Gründe vorliegen.

Biologische Vielfalt

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist eine unverzichtbare Voraussetzung für das Leben der Menschheit. Der gegenwärtige Raubbau an den Lebensgrundlagen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Anwendungen der Gentechnik dürfen die biologische Vielfalt nicht zusätzlich gefährden. Auf dem Hintergrund der Würde der Kreatur ist der Eigenwert der biologischen Vielfalt anzuerkennen.

Nachhaltigkeit

Unter einer nachhaltigen Gesellschaft verstehen wir eine Gesellschaft, die die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig nicht überbeansprucht und den Verbrauch an nicht erneuerbaren Ressourcen soweit reduziert, dass sie auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen (Vgl. dazu zum Beispiel: Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft, Ethische Leitgedanken zur Anwendung der Gentechnik im industriellen Umfeld, Zürich 1989). Im Zusammenhang mit der Gentechnik geht es in erster Linie um zwei Aspekte von Nachhaltigkeit:

- a) Risikominimierung: Gentechnik soll so eingesetzt werden, dass weder kurz- noch langfristige Risiken die natürlichen Lebensgrundlagen gefährden. Nötig ist Forschung, die die Entwicklung von Gentechnik-Projekten erfasst und beurteilt. Als Regel gilt: Sicherheit ist wichtiger als wirtschaftlicher Gewinn.
- b) Weniger umweltbelastendes Wirtschaften: Neben den Risiken sind auch die Chancen der Gentechnik unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu prüfen: kann durch Gentechnik die Umweltbelastung reduziert werden? Allerdings ist die Gentechnik unserer Auffassung nach auch da erst anzuwenden, wenn die „konventionellen“ Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z.B. durch die Verwendung wenig krankheitsanfälliger Sorten).

Gerechtigkeit

Der Einsatz der Gentechnik soll so geregelt werden, dass die nationalen und globalen Reichtumsunterschiede nicht zusätzlich vergrößert werden. Unter dem Aspekt der Gerechtigkeit wäre in erster Linie die Problematik des geistigen Eigentums zu behandeln. Sie wird in der Gen-Lex-Vorlage nicht behandelt. Im Bericht des Bundesrates an die eidgenössischen Räte vom 15.12.1997 wird lediglich darauf verwiesen, dass „aus völkerrechtlichen Gründen .. keine Handlungsmöglichkeit“ bestehe. Wir bedauern, dass damit die öffentliche Auseinandersetzung um die Haltung der Schweiz in dieser wichtigen Frage eingeschränkt wird.

Unter dem Aspekt der Gerechtigkeit einzuordnen ist auch Entwicklungszusammenarbeit mit ärmeren Ländern im Bereich der Gentechnik. Dieser Aspekt wird in der Gen-Lex-Vorlage leider nicht behandelt.

2. Bemerkungen zu grundlegenden Punkten der Gen-Lex-Vorlage

Wir nehmen zu folgenden uns zentral scheinenden Punkten Stellung:

Rahmenerlass

Es ist unbestritten, dass es für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich einen Rahmenerlass braucht; in der Gen-Lex-Vorlage wird Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes als solcher verstanden. Es stellen sich zwei Fragen: a) ist der Rahmenerlass am richtigen Ort eingefügt? und: b) sind die wesentlichen Elemente enthalten?

- a) Auch wenn wir dem Prinzip zustimmen, einzelne Gesetze den Anforderungen der Gentechnik anzupassen, würden wir die Einführung eines eigenständigen Rahmengesetzes begrüßen. Ein Teil der Bestimmungen passt nicht in das Umweltschutzgesetz, wie in den Erläuterungen schon festgestellt wird.
- b) Einem Rahmenerlass kommen folgende Aufgaben zu: die Verfahrensfragen klar regeln, die Begriffe klären und die Bezüge zu anderen Gesetzen herstellen. Die beiden erstgenannten Anforderungen werden nach unserem Dafürhalten in der Gen-Lex-Vorlage nicht erfüllt, die dritte teilweise:
 - nähere Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren sucht man vergebens;
 - die ethisch zentralen Begriffe werden im Gesetz kaum konkretisiert;
 - die Abgrenzung zwischen den Rahmenbestimmungen zum Umgang mit Tieren im Umweltschutzgesetz und den näheren Bestimmungen im Tierschutzgesetz ist unklar.

Verbindlichkeit der gesetzlichen Regelungen

In den Gesetzesentwürfen wird an entscheidenden Stellen eine „kann“-Formulierung verwendet. Dies beurteilen wir als zu wenig verbindlich. In den Gesetzen ist ein verbindlicher Auftrag an den Bundesrat zu formulieren.

Beispiel zum besseren Verständnis:

Der Bundesrat kann ... Kriterien für die Güterabwägung und die Rechtfertigung beim Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere festlegen (Tierschutzgesetz, Artikel 7b, Abschnitt 2).

Würde der Kreatur

Die „Würde der Kreatur“ wird an verschiedenen Stellen im Gesetz genannt, und wir begrüßen dies. Wir haben zwei Bemerkungen:

- a) Die Würde der Kreatur wird ausschliesslich auf Tiere und Pflanzen bezogen. Dies ist dann sinnvoll, wenn gleichzeitig festgehalten wird, dass für die anderen Organismen die Erhaltung der biologischen Vielfalt (siehe oben) als leitender Wert gilt. Sonst wird der Eindruck erweckt, dass die Verantwortung nur Tiere und Pflanzen betreffe. Dass dies nicht der Fall ist, muss im Gesetz deutlich gemacht werden.
- b) Die Präzisierung der Würde der Kreatur durch die Begriffe „Tiere und Pflanzen um ihrer selbst willen achten“, „artspezifische Eigenschaften“ und „artspezifische Lebensweise“ ist einleuchtend. Ihre Anwendung in der Güterabwägung muss präzisiert werden (siehe unten).

3. Bemerkungen zu ausgewählten Artikeln

Nachhaltigkeit (Art. 1 USG¹, Art. 29a USG; Art. 20 NHG²)

Die Formulierung in Artikel 1 des Umweltgesetzes „... die natürlichen Lebensgrundlagen ... dauerhaft erhalten“ verstehen wir als Umschreibung der Nachhaltigkeit. Im Hinblick auf die Gentechnik ist wichtig, dass durch Eingriffe in das Erbgut von Organismen die Nachhaltigkeit nicht bedroht wird.

Der Vergleich mit der Würde der Kreatur zeigt ein Ungleichgewicht auf: Mit der Güterabwägung wird nur die Würde der Kreatur konkretisiert. Die Vereinbarkeit eines Eingriffs mit Nachhaltigkeit und Erhaltung der biologischen Vielfalt muss im Bewilligungsverfahren analog zur Güterabwägung bezüglich Würde der Kreatur behandelt werden.

Vorschlag: Vor gentechnischen Veränderungen des Erbgutes von Organismen ist der Nachweis zu erbringen, dass sie mit der dauerhaften Erhaltung der Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt vereinbar sind.

Güterabwägung zur Würde der Kreatur (Art. 29a Abs. 2 USG)

Im genannten Artikel wird festgelegt – und wir begrüßen dies –, dass vor einem Eingriff in das Erbmateriale von Tieren und Pflanzen eine Güterabwägung durchgeführt werden muss.

Antrag: Die Durchführung der Güterabwägung ist im Gesetz zu präzisieren, und zwar geht es um zwei Aspekte:

- a) Pflanzen und Tiere um ihrer selbst willen achten heisst, dass gentechnische Eingriffe nur dann statthaft sind, wenn Pflanzen oder Tiere erzeugt werden, die für die Gesellschaft wichtig sind und wenn es keine Alternativen gibt.
- b) Innerhalb der wichtigen Gründe kann es Abstufungen geben; da soll der Grundsatz gelten: je belastender der Eingriff ist, um so gewichtiger müssen die angestrebten Ziele sein.

¹ Umweltschutzgesetz.

² Natur- und Heimatschutzgesetz.

Gentechnische Eingriffe bei Tieren Art. 29a USG sowie Art. 2 und Art. 7 TSchG³

Die Bestimmungen betreffend gentechnische Eingriffe in das Erbgut von Tieren sind nach unserem Verständnis nicht kohärent.

Art. 29a USG legt fest, dass vor gentechnischen Veränderungen des Erbmaterials von Tieren und Pflanzen eine Güterabwägung durchgeführt werden muss. In Art. 7b Abs. 2 TSchG soll der Bundesrat verpflichtet werden, Kriterien für die Güterabwägung festzulegen; ohne Kriterien kann keine Güterabwägung erfolgen.

Die beiden Gesetze (USG und TSchG) sollten zudem aufeinander verweisen.

Bei Erleichterungen des Bewilligungsverfahrens (Art. 7b Abs. 3 TSchG) ist eine Meldepflicht vorzuschreiben, wie dies in den Erläuterungen erwähnt ist.

Kennzeichnung von Produkten (Art. 29d Abs. 2)

Im Interesse klarer Produktebezeichnungen ist der Bundesrat zu verpflichten, Vorschriften über die freiwillige Kennzeichnung von Produkten zu erlassen. Konsumentinnen und Konsumenten sollen sich für Produkte entscheiden können, die ohne Gentechnik hergestellt worden sind.

Die Bezeichnung „ohne GVO hergestellt“ mutet die Beweislast den „falschen“ Produzenten zu. Der Bund muss daher diesen Nachweis (finanziell) erleichtern.

Ethikkommission (Art. 29i USG)

Vorab verweisen wir auf die Bemerkungen des Instituts für Sozialethik des SEK zur Ethikkommission anlässlich der öffentlichen Anhörung (Beilage).

Folgende Punkte möchten wir unterstreichen:

1. Vorläufig befürworten wir eine besondere Ethikkommission für den ausserhumanen Bereich. Wenn es sich als sinnvoll erweist, können die beiden Ethikkommissionen zusammengelegt werden.
2. Zusammensetzung: Die Ethikkommission soll eine Fachkommission sein, die umfassende ethische Urteilsbildung ermöglicht. Neben den im Gesetzesentwurf genannten wissenschaftlichen Disziplinen ist ausdrücklich festzuhalten, dass Ethik-Fachleute verschiedener Denktraditionen in der Kommission Einsitz haben sollen. Verschiedene Bevölkerungskreise und Interessengruppen in die Kommission einzubeziehen, halten wir für nicht sinnvoll.
3. Die Kommission soll nicht zu gross sein. Die Anzahl Mitglieder soll umschrieben werden; Vorschlag: Die Kommission besteht aus 12 bis 15 Mitgliedern.
4. Die Adressaten der Stellungnahme (Art. 29 Abs. 2 Bst. a) sollten näher bestimmt werden. Allenfalls wäre von der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zu sprechen, wenn die Adressaten in den folgenden Buchstaben aufgezählt werden.
5. Die Ressourcen der Kommission sind nicht beschrieben; damit eine Kommission gute Arbeit leisten kann, benötigt sie eine fachlich und zeitlich gut dotierte Infrastruktur.

Biologische Vielfalt und Lebensräume (Art. 1 Bst. d NHG)

Wir befürworten die Erweiterung des Zweckartikels.

„Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 24sexies Absätze 2-5 der Bundesverfassung:

³ Tierschutzgesetz.

d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, ihre **biologische Vielfalt einschliesslich** ihres natürlichen Lebensraumes zu schützen und **zu erhalten**. (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Artikel 1 – **fettgedruckte** Teile sind neu.)

Gentechnisch veränderte Nutztiere (Art. 144a LwG⁴)

Die „wichtigen“ Gründe sollen präzisiert werden. Leistungssteigerung ist unserer Auffassung nach kein hinreichender Grund für gentechnische Eingriffe (vgl. oben Güterabwägung). (Gentechnisch veränderte Nutztiere dürfen erst gezüchtet oder eingeführt werden, wenn wichtige Gründe die Produktion und den Absatz rechtfertigen und die gentechnische Veränderung nach dem Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 zulässig ist.)

Bern, 4.4.1998

Im Auftrag der Kommission
Kirche und Gesellschaft:

Hans Ulrich Germann,
Dr. theol., wiss. Mitarbeiter am
Institut für Sozialethik des SEK

RECHTSSETZUNG DES BUNDES UND GENSCHUTZINITIATIVE – EIN VERGLEICH⁵

Textgrundlagen

Der bestehende Verfassungstext (Art. 24^{novies}) und die Genschutzinitiative, die einen neuen Artikel 24^{decies} vorschlägt, lauten zum Teil sehr ähnlich. Um den Vergleich weiterzuführen, ist auch der Text der Gen-Lex-Motion wichtig. Diese ist von beiden Räten überwiesen worden. Sie fordert die Ausarbeitung von Gesetzen. Im folgenden werden die beiden Wege inhaltlich verglichen. Die ethischen Aspekte stehen dabei im Vordergrund.

a) Die geltende Verfassungsgrundlage

Artikel 24^{novies}, Abs 1 BV hält fest: „Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.“

Und Abs. 3: „Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur, sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.“

b) Text der Initiative

„Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche und Gefahren durch genetische Veränderung am Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der

⁴ Landwirtschaftsgesetz

⁵ Dieser Text wurde zuerst in den ÖKU-Nachrichten 1/98 veröffentlicht.

Würde und der Unverletzlichkeit der Lebewesen, der Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung.“

Vergleich

a) Die Grundlage

Die Genschutzinitiative fügt die Unverletzlichkeit der Tiere ein und spricht auch von der Nutzung der genetischen Vielfalt. Der zusätzlich eingefügte Begriff der Unverletzlichkeit der Tiere wird vom Initiativkomitee im Materialienband zur Initiative *nicht* erläutert.

b) Die einzelnen Bestimmungen

Hier sind die zentralen Unterschiede festzustellen. Die Genschutzinitiative zieht Grenzen in der Anwendung der Gentechnik:

- Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Tiere,
- Freisetzung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt,

Patentierung von genetisch veränderten Tieren und Pflanzen sowie deren Bestandteile, für die dabei angewandten Verfahren und für deren Erzeugnisse, werden untersagt.

Die Gen-Lex-Motion legt bezüglich der von der Genschutz-Initiative angesprochenen Punkte folgende Bestimmungen fest:

- Gentechnische Eingriffe an Tieren sowie Zucht, Haltung und Verwendung transgener Tiere sind bewilligungspflichtig. Sie bedürfen der Rechtfertigung und der Darlegung einer Güterabwägung.
- Natur und Umwelt sind vor schädlichen Einwirkungen, die durch den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen erzeugt werden, zu schützen. Die Verursacherin oder der Verursacher muss namentlich bei Freisetzung alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die möglichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Zudem ist das Haftpflichtrecht den Besonderheiten der Gentechnik anzupassen.
- Patentierung wird in der Gen-Lex-Motion nicht angesprochen. Im Bericht des Bundesrates „Stand der Gesetzgebung über die ausserhumane Gentechnologie“ vom 15. Dezember 1997 heisst es weiter, dass aus völkerrechtlichen Gründen keine Handlungsmöglichkeit besteht. (S.11)
-

Zusammenfassung

Die Genschutzinitiative betrifft indirekt auch den Menschen; nicht betroffen ist die direkte Anwendung der Gentechnik im humanen Bereich (Genomanalyse, Gendiagnostik, Gentherapie). Die Produktion von Medikamenten mit Hilfe von gentechnisch veränderten Bakterien oder Zellkulturen (Insulin, Interferon) ist weiterhin möglich. Grundlagenforschung, die nicht auf gentechnisch veränderte Tiere angewiesen ist, und medizinische Forschung sind nach wie vor gestattet.

Die Gen-Lex-Motion führt u.a. eine Ethikkommission für den ausserhumanen Bereich ein und verlangt, dass der Dialog mit der Öffentlichkeit über Nutzen und Risiken der Gentechnik zu fördern sei.

Bern, 13.1.1998 / Hans Ulrich Germann

Literaturhinweise:

Koechlin, F., Ammann, D., (Hrsg.), *morgen: Materialband zur Gen-Schutz-Initiative der Schweizerischen Arbeitsgruppe Gentechnologie*, SAG, Zürich 1995.

Wer sich über die Initiative aus der Sicht der Verantwortlichen orientieren will, findet in diesem Band eine Fülle von Beiträgen.

Gensuisse (Hrsg.), *Möglichkeiten und Grenzen der Gentechnik*, Bern 1994.

Die der chemischen Industrie nahestehende Stiftung gibt Auskunft über die Anwendungen der Gentechnik. Sie werden zum Teil auch ethisch beurteilt.

Schweizer R.J., *Bericht zur Umsetzung der Gen-Lex-Motion*, St. Gallen/Bern 1997.

Nach der Überweisung der Gen-Lex-Motion hat das Bundesamt für Veterinärwesen den Autor beauftragt, die Gesetzgebung betreffend Gentechnik in der Schweiz auf Lücken, Mängel und Anpassungsbedürfnisse hin zu prüfen. Der Bericht gibt einen Überblick über die Forderungen der Gen-Lex-Motion, den Stand des Rechts und enthält die Beurteilung durch Schweizer.

Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft, *Ethische Leitgedanken zur Anwendung der Gentechnik im industriellen Umfeld*, Zürich 1989.

Der Gesprächskreis besteht aus führenden Vertretern von Kirche und Wirtschaft, die sich in ihrem eigenen Namen zu ethischen Aspekten der Gentechnik äussern.

Justitia et Pax, *Gentechnik und Ethik*, Bern 1997 (J+P Text 3/97).

befasst sich ausführlich mit den Möglichkeiten der Gentechnik, der Gesetzgebung und mit der Genschutzinitiative.

Grütter M., Saladin P., (Hrsg.), *Berner Entwurf zu einem Gentechnik-Gesetz mit Kommentar*, Bern 1995 (Schriftenreihe Studentische Arbeiten Nr. 6, November 1995; Universität Bern, Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie).

Das Genlex-Paket schlägt vor, die übergreifenden Bestimmungen zur Gentechnik im Umweltschutzgesetz zu verankern. Die Publikation von Grütter und Saladin zeigt, wie demgegenüber ein Rahmengesetz zur Gentechnik aussehen könnte.

Praetorius I., Saladin P., *Die Würde der Kreatur (Art. 24^{novies} Abs. 3 BV)*, Bern 1996 (BUWAL: Schriftenreihe Umwelt Nr. 260 Recht / Organismen).

Balzer P., Rippe K.P., Schaber P., *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur (Art. 24^{novies} Abs. 3 BV)*, Bern 1997 (BUWAL: Schriftenreihe Umwelt Nr. 294 Ethik).

Beide Publikationen sind im Auftrag des BUWAL entstanden. Sie unterscheiden sich fundamental in der Bestimmung der Würde der Kreatur: Praetorius und Saladin sehen in jedem gentechnischen Eingriff in das Erbgut von Tieren und Pflanzen einen Eingriff in deren Würde; Balzer, Rippe und Schaber urteilen anders.